

Frau Doris Leuthard, Bundesrätin  
Eidg. Department für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10  
3003 Bern

12. Januar 2011

## **Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes: Stellungnahme zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung von Artikel 8 des Energiegesetzes gemäss Ihren Schreiben vom 20. Oktober und 14. Dezember 2010 äussern zu können.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Ausschöpfung der wirtschaftlichen Potenziale der in der Schweiz bestehenden Einsparmöglichkeiten von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten ist hinsichtlich eines effizienten Ressourceneinsatzes wichtig und im Hinblick auf die langfristige Versorgungssicherheit der Energieversorgung erforderlich. economiesuisse unterstützt dieses Anliegen seit vielen Jahren anhand verschiedener konkreter Aktivitäten, insbesondere mit der Gründung der Energie-Agentur der Wirtschaft und der Stiftung Klimarappen. Wir unterstützen auch die zeitlich und inhaltlich harmonisierte Einführung von europaweit geltenden Mindestanforderungen für Haushalt- und Elektrogeräte in der Schweiz, wie wir dies im Rahmen früherer Vernehmlassungen kommuniziert haben.

Wir sind dezidiert der Ansicht, dass der schweizerische Weg der freiwilligen Zusammenarbeit in der Energie- und Umweltpolitik von grossem Erfolg gekrönt ist. Dank massgeschneiderten Lösungen, die auf dem breiten Fachwissen und Engagement von Industrie und Handel basieren, konnte ein Maximum an Verbesserungen für Energie und Umwelt erreicht werden. Gleichzeitig konnte die Bürokratisierung und der Erlass unzähliger Detailvorschriften vermieden werden. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist dies ein erheblicher Standortvorteil, den es auch in Zukunft zu erhalten gilt. Die Energie-Agentur der Wirtschaft geniesst internationalen Vorbildcharakter. Ihre Leistungen werden von allen politischen und gesellschaftlichen Kreisen der Schweiz anerkannt.

Die bestehende Praxis zeigt eine ausserordentliche Vielfalt von freiwilligen Vereinbarungen. So wurden Standards für Materialrecycling auf Baustellen eingeführt. In der Abfallverwertung konnte die Administration vereinfacht werden, ohne den Schutz der Umwelt zu beeinträchtigen. Bei den Getränkeverpackungen oder der Rücknahme und Entsorgung von elektronischen Geräten hat die Schweiz dank freiwilliger Vereinbarung den Rang des Recycling-Weltmeisters erlangt. In der Schweizer Klimapolitik sind die Anstrengungen der Energie-Agentur der Wirtschaft, der Stiftung Klimarappen und der Branchenvereinbarung mit der Zementindustrie die tragenden Pfeiler. Ohne sie könnte die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll nicht einhalten. Auch im Bereich anderer Luftschadstoffe (Stickoxide, Lösungsmittel) beruht ein wichtiger Teil der Umweltpolitik auf freiwilligen Vereinbarungen. Auch weitere Branchenlösungen, wie jene zum Treibhausgas SF<sub>6</sub>, welche Swissmem mit dem Bund abgeschlossen hat, sind bezüglich Umweltwirkung äusserst effektiv und belasten die Unternehmen nur minimal mit administrativen Zusatzkosten.

Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Erfolgsbilanz freiwilliger Vereinbarungen ist die in jüngerer Zeit vermehrt aufgetauchte Kritik an der Wirksamkeit freiwilliger Massnahmen nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil: Mehr Vorschriften und Bürokratie garantieren keine besseren Lösungen. Sie mögen vielleicht die Verwaltung von der oftmals komplexen Aushandlung von solchen Vereinbarungen entlasten. Diesem vermeintlichen Vorteil der Verwaltung stehen jedoch gewichtige Nachteile, insbesondere helvetische Alleingänge gegenüber. Ein negatives Beispiel hierfür sind die vom Bundesrat in letzter Minute entschärften Vorschriften für Haushaltgeräte, elektronische Geräte und Elektromotoren, die vor 2009 importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden. Am 10. Dezember 2010 hat der Bundesrat entschieden, die bereits für 1. Januar 2010 erlassene Übergangsbestimmung um ein weiteres Jahr per Ende 2011 zu erlassen. Mit den ursprünglich erlassenen Vorschriften hätten die schweizerischen Händler Waren im Wert von über 100 Millionen Franken nicht mehr verkaufen dürfen (vgl. Medienmitteilung UVEK vom 10.12.2010). Das Energiegesetz erlaubt heute schon den Erlass von Verbrauchsvorschriften, wie das soeben erwähnte Beispiel zeigt. Auch die Harmonisierung von Mindesteffizienzvorschriften für Haushalts- und elektronische Geräte mit den entsprechenden europäischen Vorschriften ist mit dem aktuellen Energiegesetz möglich. Ein klarer Beleg dafür ist die die am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzte Energieverordnung.

Schliesslich ist auch die Vereinbarkeit neuer Vorschriften über das Inverkehrbringen von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nötig. In der Parlamentarischen Beratung (amtl. Bulletin 2008, S. 1012) wurde bereits darauf hingewiesen, dass keine Widersprüche zum politisch Gewünschten entstehen sollen, namentlich beim Cassis-de-Dijon-Prinzip die Zahl der Ausnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird in Ziff. 1.6 diese politisch gesetzte Grenzlinie bereits überschritten, indem in Einzelfällen Abweichungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip notwendig sein können. Solche Alleingänge der Schweiz müssen unter allen Umständen vermieden werden. Sie dürfen nur unter strenger Einhaltung der Vorbehalte gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 THG toleriert werden, was für Anlagen, Geräte und Fahrzeuge, die die EU-Effizienzvorgaben einhalten, kaum je zutreffen dürfte.

## 2. Bemerkungen zur Vorlage

Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage **geht über die Vorgaben der Motion 07.3560 hinaus**. Wir erachten dies als unzulässig und fordern eine **korrekte Umsetzung der Motion**:

- Abs. 1 gemäss Motion geht von der Berücksichtigung des **Standes der Technik** und nicht von den besten verfügbaren Technologien gemäss Abs. 3 der Vorlage.
- **Absätze 4 bis 6 des bestehenden Gesetzes sind gemäss Motion unverändert zu belassen**. Die Absätze 3 und 5 der Vorlage müssen daher entsprechend angepasst werden.

**Antrag: Streichung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c**

Begründung: Der Spielraum des Bundesrates und des UVEK ist heute schon gegeben, mit dem jeweiligen Wirtschaftssektor Ziele zu vereinbaren. Scheitern diese, kann der Bundesrat gestützt auf Abs. 3 Vorschriften erlassen.

**Antrag: Änderung von Art. 8 Abs. 3**

Der Bundesrat orientiert sich am Stand der Technik. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

Begründung: Gemäss Motion hat sich der Bundesrat am Stand der Technik zu orientieren und nicht an besten verfügbaren Technologien, deren Anwendbarkeit gegebenenfalls nicht erwiesen und deren Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

**3. Fazit**

Die Änderung des Energiegesetzes muss sich nach den Vorgaben des Gesetzgebers richten. Die Vorlage ist diesen Vorgaben anzupassen. Das bewährte Instrument der Subsidiarität und Kooperation von Staat und Wirtschaft darf nicht wegen Einzelfällen mangelnder freiwilliger Einigung preisgegeben werden. Nach wie vor ist die Wirtschaft bereit, ihre Verantwortung wahrzunehmen und Hand zu ziel-führenden und unbürokratischen Vereinbarungslösungen zu bieten. Der beste Weg besteht noch immer darin, die bewährten freiwilligen Vereinbarungen gemeinsam auszuhandeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dominique Reber; MA, MBL-HSG  
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie an:  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern